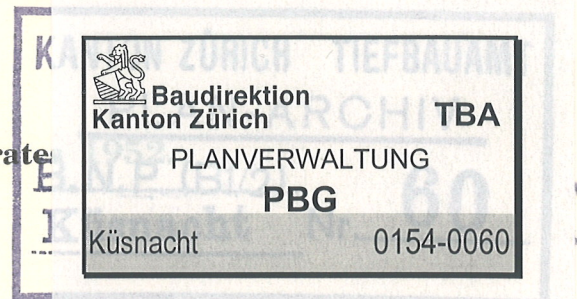


Aus dem Protokoll des Regierungsrates

Sitzung vom 3. Juli 1952.



1777. Bau- und Niveaulinien. Mit Eingabe vom 20. Mai 1952 ersuchte der Gemeinderat Küsnacht um Genehmigung seines Beschlusses vom 17. April 1952 betreffend Festsetzung der Bau- und Niveaulinien des Erlenweges und einer projektierten Quartierstrasse in Küsnacht. Gegen diesen im kantonalen Amtsblatt vom 25. April 1952 veröffentlichten Beschluss gingen laut dem Zeugnis des Bezirksrates Meilen vom 20. Mai 1952 keine Rekurse ein. Die beiden Strassen liegen im Gebiet des projektierten Quartierplanes Erlenweg, das einerseits von der Bahnlinie und der Wiesenstrasse III. Klasse, andererseits vom Heslibach und der Gemeindegrenze Erlenbach begrenzt wird. Im Hinblick auf den Ausbau des Erlenweges erfolgte die Baulinienfestsetzung mit einem Abstand von 18 m; hievon entfallen auf den südlichen Vorgarten und die Fahrbahn je 5 m, auf den nördlichen Vorgarten 8 m. Für die weitere Erschliessung des Quartierplangebietes ist eine Quartierstrasse vorgesehen, die vom Erlenweg abzweigt, zuerst parallel zur Bahnlinie verläuft und dann rechtwinklig in die Wiesenstrasse einmündet. Die Fahrbahn erhält ebenfalls eine Breite von 5 m, während die Vorgartenbreiten 5 m auf der Bahn-, 6 m auf der Bergseite betragen.

Durch diese beiden Strassen wird das Quartier zweckmässig erschlossen. Die gewählten Baulinienabstände und Ausbauprofile genügen dem zu erwartenden geringen Verkehr dieser Strassen. Die Niveaulinien entsprechen der zu korrigierenden und der geplanten Strassennivelette.

Der Genehmigung der Bau- und Niveaulinien steht nichts entgegen. Für die Genehmigung des Quartierplanes werden die in § 4 der Quartierplanverordnung vorgeschriebenen Vorlagen einzureichen sein.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Küsnacht vom 17. April 1952 betreffend Festsetzung der Bau- und Niveaulinien des Erlenweges und der projektierten Quartierstrasse in Küsnacht wird gemäss den vorgelegten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Küsnacht wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Küsnacht unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Meilen und an die Baudirektion.

Zürich, den 3. Juli 1952.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

KANT. TIEFBAUAMT	
ADJUNKT	ANTRAG
KR. ING. I II III	BERICHT
BR.-B.	PRÜFUNG
SEKR. F. BS.	ERLEDIG.
<i>Archiv</i>	EINSICHT
GRB.-B.	AKTEN

H. Isler